



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD [...]

[Direktion]

[Referat]

VEREINBARUNG ÜBER EINE MASSNAHMENBEZOGENE FINANZHILFE FÜR MEHRERE EMPFÄNGER

VEREINBARUNG NR. [...]

Die **Europäische Union** („die Union“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“), die zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten wird durch [Funktion, GD/Dienststelle, Vorname und Name],

einerseits

und

1. [vollständige Bezeichnung] ([Kurzbezeichnung])
[Rechtsform]
[amtliche Registereintragung]
[vollständige Anschrift]
[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

(„der Koordinator“), zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Funktion, Vorname und Name],

sowie die folgenden übrigen Empfänger:

2. [vollständige Bezeichnung] ([Staat])
 3. [vollständige Bezeichnung] ([Staat])
- [usw. für jeden Empfänger],

die vom Koordinator kraft seiner Vollmacht(en) gemäß Anhang IV für die Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten werden,

für die Zwecke dieser Vereinbarung, wenn Bestimmungen sowohl den Koordinator als auch die übrigen Empfänger betreffen, gemeinsam „die Empfänger“ bzw. einzeln „der Empfänger“ genannt,

andererseits,

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen („die Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I Beschreibung der Maßnahme: [...] Seite(n)

Anhang II Allgemeine Bedingungen („die Allgemeinen Bedingungen“): [...] Seite(n)

Anhang III Kostenvoranschlag für die Maßnahme: [...] Seite(n)

Anhang IV Unterzeichnungsvollmacht(en) der (des) übrigen Empfänger(s) für den Koordinator

Anhang V [Muster für den Bericht über die technische Durchführung: [...]] Seite(n)
[Muster für den Bericht über die technische Durchführung: entfällt]

Anhang VI Muster für die Abrechnungen: entfällt

Anhang VII [Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Abrechnungen: [...]] Seite(n) [Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Abrechnungen: entfällt]

Anhang VIII Muster-Leistungsbeschreibung für den Prüfbericht über die operativen Aspekte: entfällt

Anhang IX Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Kostenrechnungsverfahren: entfällt

die Bestandteile dieser Vereinbarung („die Vereinbarung“) sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den Anhängen vor.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) gehen den übrigen Anhängen vor.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Die Kommission gewährt den Empfängern nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe zur Durchführung der in Anhang I beschriebenen Maßnahme [**Bezeichnung der Maßnahme**] („die Maßnahme“).

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nehmen die Empfänger die Finanzhilfe an und verpflichten sich, die Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN DER VEREINBARUNG UND DAUER DER MASSNAHME

I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

I.2.2 Die Maßnahme hat eine Laufzeit von [...] **Monaten** ab dem [*eine der Optionen wählen:*] [ersten Tag nach dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte Partei] [ersten Tag des Monats nach dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte Partei] [**Datum eintragen**] („Beginn der Laufzeit der Maßnahme“). Die Laufzeit wird in Kalendertagen festgelegt.

ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

Die Finanzhilfe beläuft sich auf **höchstens** [...] **EUR** und wird wie folgt gewährt:

- (a) Erstattung von [...] % der förderfähigen Kosten der Maßnahme („Erstattung der förderfähigen Kosten“), deren Betrag auf [...] EUR geschätzt wird, auf der Grundlage
 - i) der tatsächlich getätigten Ausgaben („Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten“) für die direkten Kostenarten der Empfänger [und der verbundenen Einrichtungen]
 - ii) Erstattung von Einheitskosten: entfällt
 - iii) Erstattung als Pauschalbetrag: entfällt
 - iv) von 7 % der gemeldeten förderfähigen direkten Kosten („Pauschalsatzfinanzierung“) für die indirekten Kostenarten der Empfänger [und der verbundenen Einrichtungen]
 - v) Erstattung der gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers ermittelten Kosten: entfällt
- (b) Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten: entfällt
- (c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag: entfällt
- (d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung: entfällt

ARTIKEL I.4 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU BERICHTEN, ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

I.4.1. Berichtszeiträume, Zahlungen

Ergänzend zu den in den Artikeln II.23 und II.24 festgelegten Bestimmungen gilt hinsichtlich der Berichtszeiträume und Zahlungsmodalitäten Folgendes:

- Nach Inkrafttreten der Vereinbarung erhält der Koordinator eine Vorfinanzierung in Höhe von [...] % des in Artikel I.3 festgelegten Höchstbetrags[nach Leistung einer Sicherheit in Höhe des auszahlenden Vorfinanzierungsbetrags];
- [- Der Koordinator erhält eine zweite Vorfinanzierungstranche in Höhe von [...] % des in Artikel I.3 festgelegten Höchstbetrags, sofern mindestens 70 % der vorherigen Tranche verwendet wurden[, nach Leistung einer Sicherheit in Höhe der auszahlenden Vorfinanzierungstranche];]
- Einziger Berichtszeitraum vom Beginn der Laufzeit bis zu dem in Artikel I.2.2 festgelegten Ende der Laufzeit der Maßnahme: Der Koordinator erhält die Restzahlung[nach Vorlage einer Bescheinigung über die Abrechnungen und die zugrunde liegenden Vorgänge („Bescheinigung über die Abrechnungen“) für jeden Empfänger].

[In Abweichung von Artikel II.23.2 Buchstabe d haben die Empfänger keine Bescheinigung über die Abrechnungen vorzulegen.]

I.4.2 Zahlungsfristen

Für die Auszahlung des Restbetrags verfügt die Kommission über eine Frist von 90 Tagen.

I.4.3 Sprache, in der die Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen abzufassen sind

Sämtliche Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Konto des Koordinators:

Name der Bank: [...]

Anschrift der kontoführenden Zweigstelle: [...]

Genau Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

IBAN: [...]

ARTIKEL I.6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

I.6.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel II.6 ist GD [...].

I.6.2 Kontaktdaten der Kommission

Mitteilungen an die Kommission sind an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
GD [...]
Referat [...]
B-1049 Brüssel, Belgien
E-Mail: [Funktionsmailbox]

I.6.3 Kontaktdaten der Empfänger

Mitteilungen der Kommission an die Empfänger sind an die folgende Anschrift zu richten:

[Name]
[Funktion]
[Bezeichnung der Einrichtung]
[vollständige Anschrift]
E-Mail: [...]

ARTIKEL I.7 – MIT DEN EMPFÄNGERN VERBUNDENE EINRICHTUNGEN

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

[Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die folgenden Einrichtungen als verbundene Einrichtungen:

- [Bezeichnung der Einrichtung], verbunden mit [Bezeichnung oder Kurzbezeichnung des Empfängers];
- [Bezeichnung der Einrichtung], verbunden mit [Bezeichnung oder Kurzbezeichnung des Empfängers];

[usw. für weitere verbundene Einrichtungen]]

ARTIKEL I.8 – KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Die Empfänger schließen eine Vereinbarung, in der sie ihre interne Zusammenarbeit in Bezug auf Arbeitsweise und Koordinierung regeln. Diese Vereinbarung deckt alle Aspekte ab, die für das Management der Empfänger und die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

ARTIKEL I.9 – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU HAFTUNG, EINZIEHUNGEN UND FINANZIELLEN SANKTIONEN

Die finanzielle Haftung jedes Empfängers beschränkt sich auf den von ihm geschuldeten Betrag, zuzüglich etwaiger Beträge, die die Kommission als Kostenbeitrag für seine verbundenen Einrichtungen rechtsgrundlos gezahlt hat.

Artikel II.26.3 Buchstabe c findet keine Anwendung.

ARTIKEL I.10 – SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER MITTELZUWEISUNGEN

Abweichend von Artikel II.22 Unterabsatz 1 sind Mittelzuweisungen zwischen verschiedenen Kostenarten auf 10 % der des Gesamtbetrags der Kostenart, für die die Mittel bestimmt sind, beschränkt.

ARTIKEL I.11 – BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN MIT DRITTLANDSEMPFÄNGERN

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

[Abweichend von Artikel II.18.2 können für alle Streitigkeiten zwischen der Union und einem Empfänger, der in einem anderen als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig niedergelassen ist („Drittlandsempfänger“) über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, von der Kommission und/oder dem Drittlandsempfänger die belgischen Gerichte angerufen werden. Hat eine Partei (die Kommission oder der Drittlandsempfänger) bei einem belgischen Gericht bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung Klage erhoben, so kann die andere Partei Ansprüche bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung nur bei dem bereits angerufenen belgischen Gericht geltend machen.]

ARTIKEL I.12 – INTERNATIONALE ORGANISATIONEN ALS EMPFÄNGER

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

I.12.1 Streitbeilegung – Schiedsverfahren

- (a) Abweichend von Artikel II.18 werden im Zusammenhang mit der Vereinbarung entstehende Streitfälle zwischen der Kommission und einem jeglichen Empfänger, der eine internationale Organisation ist, die nicht gütlich beigelegt werden können, nach dem in den Buchstaben b bis g beschriebenen Verfahren einem Schiedsausschuss vorgelegt.
- (b) Teilt eine Partei der anderen Partei ihre Absicht mit, ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, nennt sie ihr auch den von ihr bestellten Schiedsrichter. Die zweite Partei bestellt ihren Schiedsrichter innerhalb eines Monats nach dieser schriftlichen Mitteilung. Sofern die beiden Parteien sich nicht auf einen einzigen Schiedsrichter einigen, bestellen die beiden Schiedsrichter innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Schiedsrichters der zweiten Partei einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter, der im Schiedsausschuss den Vorsitz führt.

- (c) Innerhalb eines Monats nach der Bestellung des dritten Schiedsrichters einigen sich die Parteien auf den Auftrag des Schiedsausschusses, einschließlich des zu beachtenden Verfahrens.
- (d) Die Schiedsverhandlungen finden in Brüssel statt.
- (e) Der Schiedsausschuss wendet die Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung an. Der Schiedsausschuss erläutert im Schiedsspruch ausführlich die Gründe für seine Entscheidung.
- (f) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend, die hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Rechtsbehelfe verzichten.
- (g) Die Kosten, einschließlich – soweit angemessen – aller Auslagen der Parteien für das Schiedsverfahren, werden vom Schiedsausschuss unter den Parteien aufgeteilt.

I.12.2 Bescheinigungen über die Abrechnungen

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

[Die Bescheinigungen über die Abrechnungen, die ein jeglicher Empfänger, der eine internationale Organisation ist, gemäß Artikel II.23.2 vorzulegen hat, werden von ihrem üblichen internen oder externen Rechnungsprüfer gemäß ihren Finanzvorschriften und – verfahren ausgestellt.]

I.12.3 Kontrollen und Prüfungen

Die zuständigen Stellen der Union richten ihre Anträge auf Kontrollen und Prüfungen im Sinne von Artikel II.27 an den Generaldirektor eines jeglichen Empfänger, der eine International Organisation ist.

Ein jeglicher Empfänger, der eine internationale Organisation ist, stellt den zuständigen Stellen der Union auf Anfrage sämtliche Finanzinformationen zur Verfügung, einschließlich der Gesamtabrechnungen über die Maßnahme, wenn diese von ihm selbst oder gemeinsam mit ihren verbundenen Einrichtungen oder Unterauftragnehmern ausgeführt wird.

I.12.4 Anwendbares Recht

Abweichend von Artikel II.18.1 unterliegt diese Vereinbarung dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem Recht des Landes, wo ein jeglicher Empfänger, der eine internationale Organisation ist, seinen rechtlichen Sitz hat.

I.12.5 Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten

Diese Vereinbarung ist nicht als Verzicht auf Vorrechte, Befreiungen oder Immunitäten auszulegen, die einem jeglichen Empfänger, der eine internationale Organisation ist, durch ihre Satzung oder das Völkerrecht gewährt werden.]

ARTIKEL I.13 – SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

[...]

UNTERSCHRIFTEN

Für den Koordinator

[Vorname/Name]

Für die Kommission

[Vorname/Name]

.....

.....

..... (*Ort*)

[Brüssel][Luxembourg]

den (*Datum*)

den (*Datum des C.A.D.-Stempels*)

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.

ANHANG II
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

INHALT

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

- II.1 – ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DER EMPFÄNGER
- II.2 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN
- II.3 – HAFTUNG IM SCHADENSFALL
- II.4 – INTERESSENKONFLIKT
- II.5 – VERTRAULICHKEIT
- II.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN
- II.7 – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION
- II.8 – BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE
(EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)
- II.9 – FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME ERFORDERLICHE
AUFTRAGSVERGABE
- II.10 – VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DER
MASSNAHME
- II.11 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER
- II.12 – ÄNDERUNG DER VEREINBARUNG
- II.13 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE
- II.14 – HÖHERE GEWALT
- II.15 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG
- II.16 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG ODER DER TEILNAHME EINES ODER
MEHRERER EMPFÄNGER
- II.17 – VERWALTUNGSRECHTLICHE UND FINANZIELLE SANKTIONEN
- II.18 – ANWENDBARES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND
VOLLSTRECKBARKEIT VON BESCHLÜSSEN

TEIL B - FINANZBESTIMMUNGEN

- II.19 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN
- II.20 – FESTSTELLBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT DER GELTEND GEMachten
BETRÄGE
- II.21 – FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN VON MIT DEN EMPFÄNGERN VERBUNDENEN
EINRICHTUNGEN
- II.22 – MITTELZUWEISUNGEN
- II.23 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG,
ABRECHNUNGEN, ZAHLUNGSANTRÄGE UND BELEGE
- II.24 – ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN
- II.25 – FESTLEGUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE
- II.26 – EINZIEHUNGEN
- II.27 – KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DER EMPFÄNGER

II.1.1 Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Empfänger

Die Empfänger

- a) haften gesamtschuldnerisch für die Durchführung der Maßnahme gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung;
- b) haften für die Einhaltung der ihnen einzeln oder gemeinsam obliegenden rechtlichen Verpflichtungen;
- c) sorgen untereinander für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung; sofern dies in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist, schließen die Empfänger zu diesem Zweck eine interne Kooperationsvereinbarung.

II.1.2 Allgemeine Aufgaben und Pflichten jedes Empfängers

Jeder Empfänger

- a) teilt dem Koordinator unverzüglich jede Änderung mit, von der er Kenntnis erhält und die die Durchführung der Maßnahme beeinflussen oder verzögern könnte;
- b) teilt dem Koordinator unverzüglich jede Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede ihn oder die verbundenen Einrichtungen betreffende Änderung der Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen, Anschriften oder gesetzlichen Vertreter mit;
- c) übermittelt dem Koordinator fristgerecht
 - i) die Angaben, die dieser zur Erstellung der in der Vereinbarung geforderten Berichte, Abrechnungen und sonstigen Unterlagen benötigt;
 - ii) bei Prüfungen, Kontrollen oder Bewertungen gemäß Artikel II.27 alle erforderlichen Unterlagen;
 - iii) sämtliche Informationen, die der Kommission nach Maßgabe der Vereinbarung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Informationen, die der Empfänger laut Vereinbarung der Kommission direkt zu übermitteln hat.

II.1.3 Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Koordinators

Der Koordinator

- a) überwacht die vereinbarungsgemäße Durchführung der Maßnahme;
- b) handelt als Ansprechpartner für sämtliche Mitteilungen der Empfänger und der Kommission, außer in den in der Vereinbarung vorgesehenen Fällen; er hat insbesondere
 - i) der Kommission unverzüglich jegliche Änderung der Bezeichnung, der Anschrift, des gesetzlichen Vertreters, sowie jede Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art und jede Änderung der Eigentumsverhältnisse eines Empfängers oder dessen verbundener Einrichtungen zu melden sowie jede Änderung mitzuteilen, von der er Kenntnis erhält und die die Durchführung der Maßnahme beeinflussen oder verzögern könnte;
 - ii) die Verantwortung für die Übermittlung aller gemäß der Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen an die Kommission, sofern die Vereinbarung nichts anderes vorsieht; sind dazu Angaben der übrigen Empfänger erforderlich, ist der Koordinator dafür verantwortlich, diese zu beschaffen und zu überprüfen, bevor er sie der Kommission übermittelt;

- c) sorgt für die Leistung der nach Maßgabe der Vereinbarung erforderlichen Sicherheiten;
- d) erstellt die Zahlungsanträge nach Maßgabe der Vereinbarung;
- e) trägt dafür Sorge, dass die Zahlungen an die übrigen Empfänger ohne ungerechtfertigte Verzögerung vorgenommen werden, sofern festgelegt wurde, dass er die Zahlungen für alle Empfänger entgegennimmt;
- f) trägt bei Prüfungen und Kontrollen, die vor der Restzahlung eingeleitet werden, und bei Bewertungen gemäß Artikel II.27 die Verantwortung für die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

Der Koordinator darf diese Aufgaben weder ganz noch teilweise den übrigen Empfängern oder Dritten übertragen.

ARTIKEL II.2 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

II.2.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung und ihrer Durchführung hat schriftlich (als elektronische oder Papierfassung) unter Angabe der Nummer der Vereinbarung und unter Verwendung der in Artikel I.6 angegebenen Kontaktdaten zu erfolgen.

Sofern eine Vertragspartei dies wünscht und diesen Wunsch ohne ungerechtfertigte Verzögerung äußert, sind elektronische Mitteilungen durch eine unterzeichnete Papierfassung des Originals zu bestätigen. Der Absender der Mitteilung übermittelt die unterzeichnete Papierfassung des Originals ohne ungerechtfertigte Verzögerung.

Förmliche Mitteilungen sind per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg zu übermitteln.

II.2.2 Datum der Mitteilungen

Eine Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Adressaten eingeht, sofern in der Vereinbarung nicht das Absendedatum festgelegt ist.

Elektronische Mitteilungen gelten als an dem Tag beim Adressaten eingegangen, an dem sie erfolgreich versandt wurden, sofern sie an die in Artikel I.6 genannten Adressaten gesandt werden. Der Versand gilt als nicht erfolgreich, wenn der Absender die Meldung erhält, dass seine Mitteilung nicht zugestellt wurde. In diesem Fall sendet der Absender seine Mitteilung unverzüglich an eine der anderen in Artikel I.6 genannten Adressen. Ein nicht erfolgreicher Versand wird dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten Mitteilung ausgelegt.

Auf dem Postweg versandte Mitteilungen gelten als an dem Tag bei der Kommission eingegangen, an dem sie von der in Artikel I.6 bezeichneten Dienststelle registriert werden.

Förmliche Mitteilungen, die per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg übermittelt werden, gelten als zu dem auf dem Rückschein oder der gleichwertigen Meldung angegebenen Datum beim Adressaten eingegangen.

ARTIKEL II.3 – HAFTUNG IM SCHADENSFALL

II.3.1 Die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch einen der Empfänger verursacht werden oder diesem entstehen, auch nicht für Schäden, die bei oder infolge der Durchführung der Maßnahme einem Dritten entstehen.

II.3.2 Außer in Fällen höherer Gewalt entschädigen die Empfänger die Kommission für sämtliche Schäden, die ihr infolge der Durchführung der Maßnahme oder infolge der unterlassenen, mangelhaften, teilweisen oder verspäteten Durchführung der Maßnahme entstehen.

ARTIKEL II.4 – INTERESSENKONFLIKT

II.4.1 Die Empfänger treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung aus wirtschaftlichem Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverknüpfungen beeinträchtigen („Interessenkonflikte“).

II.4.2 Jegliche Situation, die während der Durchführung der Vereinbarung einen Interessenkonflikt bewirkt oder bewirken könnte, ist der Kommission unverzüglich schriftlich zu melden. Die Empfänger treffen unverzüglich alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Die Kommission behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob diese Maßnahmen angemessen sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer bestimmten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

ARTIKEL II.5 – VERTRAULICHKEIT

II.5.1 Die Kommission und die Empfänger behandeln alle Informationen und Dokumente in jedweder Form als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung schriftlich oder mündlich unterbreitet werden und schriftlich ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind.

II.5.2 Die Empfänger dürfen vertrauliche Informationen und Dokumente nur mit schriftlicher Genehmigung der Kommission für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen nutzen.

II.5.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den Artikeln II.5.1 und II.5.2 bindet die Kommission und die Empfänger während der Durchführung der Vereinbarung und ab der Zahlung des Restbetrags fünf Jahre lang, es sei denn

- a) die betreffende Partei entbindet die andere Partei eher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
- b) die vertraulichen Informationen gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass die der Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegende Partei gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hat;
- c) die Weitergabe der vertraulichen Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

ARTIKEL II.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.6.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen dient einzig und allein der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung. Die Daten können jedoch an die Einrichtungen übermittelt werden, die in Anwendung des Unionsrechts mit einer Überwachungs- oder Prüfungsaufgabe betraut sind.

Den Empfängern steht ein Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten zu. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zu richten.

Die Empfänger können sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

II.6.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Empfänger

Erfordert die Vereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Empfänger, dürfen diese nur unter Aufsicht des in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Adressaten der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

Die Empfänger gestatten ihren Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingten erforderlichen Maß.

Die Empfänger verpflichten sich, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten angemessen sind, und die

- (a) verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden; diese Maßnahmen verhindern insbesondere
 - (i) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern;
 - (ii) unbefugte Dateneingabe sowie unbefugte Weitergabe, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten;
 - (iii) Benutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung;
- (b) gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, auf die sich ihre Zugriffsberechtigung erstreckt;
- (c) erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;
- (d) gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Kommission verarbeitet werden können;
- (e) sicherstellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
- (f) eine den Anforderungen des Datenschutzes entsprechende Organisationsstruktur schaffen.

ARTIKEL II.7 – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

II.7.1 Angaben zur Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Sofern mit der Kommission nichts anderes vereinbart wird, ist auf jeder von den Empfängern einzeln oder gemeinsam herausgegebenen Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Maßnahme, einschließlich im Rahmen von Konferenzen und Seminaren, sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen) anzugeben, dass die Maßnahme mit Unionsmitteln finanziert wurde, und das Emblem der Europäischen Union anzubringen.

Erscheint das Emblem der Europäischen Union zusammen mit anderen Emblemen, so muss es ausreichend hervorgehoben werden.

Aus der Pflicht zur Anbringung des Emblems der Europäischen Union kann der Empfänger nicht das Recht auf ausschließliche Nutzung ableiten. Es ist dem Empfänger untersagt, das Emblem der Europäischen Union oder diesem ähnliche Markenzeichen oder Logos für sich zu beanspruchen, indem er eine Eintragung beantragt oder ähnliche Schritte unternimmt.

Für die Zwecke des ersten, zweiten und dritten Unterabsatzes und unter den dort angegebenen Bedingungen erfordert die Verwendung des Emblems der Europäischen Union keine vorherige Erlaubnis der Kommission.

II.7.2 Haftungsausschluss betreffend die Kommission

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Maßnahme, die die Empfänger einzeln oder gemeinsam herausgeben, müssen ungeachtet ihrer Form und des Informationsträgers den Hinweis enthalten, dass ihr Inhalt allein die Meinung des Verfassers wiedergibt und dass die Kommission für die Nutzung der enthaltenen Informationen nicht haftet.

ARTIKEL II.8 – BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

II.8.1 Eigentum der Empfänger an den Ergebnissen

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, fällt das Eigentum an den Ergebnissen der Maßnahme sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zur Maßnahme den Empfängern zu, einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte.

II.8.2 Bestehende gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Bestehen bereits vor Abschluss der Vereinbarung Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Rechte Dritter, listen die Empfänger alle Eigentumsrechte und Nutzungsrechte hieran auf und legen sie der Kommission gegenüber spätestens vor Beginn der Durchführung der Vereinbarung offen.

Die Empfänger vergewissern sich, dass sie oder ihre verbundenen Einrichtungen während der Durchführung der Vereinbarung über alle Rechte zur Nutzung etwaiger bestehender Urheber- oder gewerblicher Schutzrechte verfügen.

II.8.3 Nutzung der Ergebnisse und der bestehenden Rechte durch die Union

Vorbehaltlich der Artikel II.1.1, II.3 und II.8.1 räumen die Empfänger der Union das Recht ein, die Ergebnisse der Maßnahme für die folgenden Zwecke zu nutzen:

- a) Nutzung für eigene Zwecke: insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die Kommission, andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;
- b) Verbreitung an die Öffentlichkeit: insbesondere Veröffentlichung in Papierform, in elektronischer oder digitaler Form, Veröffentlichung im Internet, auch auf der Europa-Website, als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei, Veröffentlichung in Rundfunk und Fernsehen mittels jeglicher Übertragungstechnik, öffentliche Präsentation oder Auslage, Mitteilung über Presseinformationsdienste, Aufnahme in allgemein zugängliche Datenbanken oder Register;

- c) Übersetzung;
- d) Zugangserteilung auf entsprechenden Antrag ohne Recht auf Vervielfältigung oder sonstige Nutzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
- e) Aufbewahrung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form;
- f) Archivierung gemäß den für die Kommission geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften;
- g) Ermächtigung Dritter zur Nutzung gemäß den Buchstaben b und c oder Erteilung entsprechender Unterlizenzen.

In den Besonderen Bedingungen können weitere Nutzungsrechte für die Union festgelegt werden.

Die Empfänger stellen sicher, dass die Union zur Nutzung aller bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte, die in die Ergebnisse der Maßnahme mit eingeflossen sind, berechtigt ist. Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, werden die bestehenden Rechte für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen genutzt wie die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme.

Bei der Verbreitung der Ergebnisse macht die Union Angaben zum Urheber nach dem folgenden Muster: „© – Jahr – Name des Urhebers. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der Europäischen Union erworben.“.

ARTIKEL II.9 – FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME ERFORDERLICHE AUFTRAGSVERGABE

II.9.1 Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen, erteilen die Empfänger dem wirtschaftlich günstigsten Angebot oder gegebenenfalls dem preisgünstigsten Angebot den Zuschlag. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

Empfänger, die als öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge oder als Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste handeln, sind an die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gebunden.

II.9.2 Für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung sind allein die Empfänger verantwortlich. Die Empfänger stellen sicher, dass jeder Auftrag Bestimmungen enthält, denen zufolge dem Auftragnehmer gegenüber der Kommission keinerlei Rechte aus der Vereinbarung zustehen.

II.9.3 Die Empfänger stellen sicher, dass die für sie geltenden Bedingungen nach Artikel II.3, II.4, II.5, II.8 und II.27 auch auf den Auftragnehmer Anwendung finden.

ARTIKEL II.10 – VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DER MASSNAHME

II.10.1 Ein „Unterauftrag“ ist ein Auftrag im Sinne des Artikels II.9, der auf die Durchführung von Aufgaben durch einen Dritten gerichtet ist, die Teil der in Anhang I beschriebenen Maßnahme sind.

II.10.2 Die Empfänger können Unteraufträge zu Aufgaben vergeben, die Teil der Maßnahme sind, sofern zusätzlich zu den Bedingungen in Artikel II.9 und zu den Besonderen Bedingungen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die Unteraufträge betreffen nur die Durchführung eines begrenzten Teils der Maßnahme.
- (b) Die Vergabe von Unteraufträgen ist aufgrund der Art der Maßnahme und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt.
- (c) Die für die Unterauftragsvergabe veranschlagten Kosten sind im Kostenvoranschlag in Anhang III ausgewiesen.
- (d) Unbeschadet des Artikels II.12.2 ist jede Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie nicht in Anhang I vorgesehen ist, vom Koordinator mitzuteilen und von der Kommission zu genehmigen.
- (e) Die Empfänger stellen sicher, dass die für sie nach Artikel II.7 geltenden Bedingungen auch für den Unterauftragnehmer gelten.

ARTIKEL II.11 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER

II.11.1 Erfordert die Durchführung der Maßnahme, dass Dritten finanzielle Unterstützung gewährt wird, gewähren die Empfänger diese Unterstützung im Einklang mit den Bedingungen in Anhang I, die mindestens Folgendes vorsehen:

- (a) den Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung, der 60 000 EUR für jeden unterstützten Dritten nicht überschreiten darf, es sei denn, die finanzielle Unterstützung ist das vorrangige Ziel der Maßnahme nach Anhang I;
- (b) die Kriterien für die genaue Bestimmung der finanziellen Unterstützung;
- (c) die verschiedenen in einer nicht erweiterbaren Liste aufgeführten Tätigkeiten, für die finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;
- (d) die Personen oder Personengruppen, denen finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;
- (e) die Kriterien für die Gewährung finanzieller Unterstützung.

II.11.2 Erfolgt die finanzielle Unterstützung in Form eines Preisgelds, gewähren die Empfänger diese Unterstützung abweichend von Artikel II.11.1 im Einklang mit den Bedingungen in Anhang I, die mindestens Folgendes vorsehen:

- a) die Teilnahmebedingungen;
- b) die Kriterien für die Vergabe des Preisgelds;
- c) die Höhe des Preisgelds;
- d) die Zahlungsmodalitäten.

II.11.3 Die Empfänger stellen sicher, dass die für sie geltenden Bedingungen nach Artikel II.3, II.4, II.5, II.7, II.8 und II.27 auch auf Dritte Anwendung finden, die finanzielle Unterstützung erhalten.

ARTIKEL II.12 – ÄNDERUNG DER VEREINBARUNG

II.12.1 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- II.12.2** Eine Änderung darf nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass die Vereinbarung in einer Weise geändert wird, die die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.
- II.12.3** Beantragt eine Partei eine Änderung der Vereinbarung, so ist die Änderung ordnungsgemäß zu begründen und - außer in von der Partei hinreichend begründeten und von der anderen Partei akzeptierten Fällen – der anderen Partei rechtzeitig, bevor die Änderung wirksam werden soll, und in jedem Fall einen Monat vor dem Ende der in Artikel I.2.2 festgelegten Laufzeit, zu übermitteln.
- II.12.4** Anträge der Empfänger auf Änderung der Vereinbarung werden vom Koordinator im Namen der Empfänger gestellt. Wird eine Auswechslung des Koordinators ohne dessen Zustimmung beantragt, wird der Antrag von allen anderen Empfängern gestellt.
- II.12.5** Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet werden, oder an dem Tag, an dem der Änderungsantrag genehmigt wird.

Änderungen werden an dem von den Parteien vereinbarten Tag wirksam oder, wenn kein Tag vereinbart wurde, an dem Tag, an dem die geänderte Vereinbarung in Kraft tritt.

ARTIKEL II.13 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE

- II.13.1** Zahlungsansprüche der Empfänger gegen die Kommission dürfen nur in hinreichend begründeten Fällen, wenn die Umstände dies erforderlich machen, an Dritte abgetreten werden.

Die Abtretung ist gegenüber der Kommission nur dann durchsetzbar, wenn die Kommission der Abtretung auf der Grundlage eines entsprechenden vom Koordinator im Namen der Empfänger gestellten schriftlichen, begründeten Antrags zugestimmt hat. Erfolgt die Abtretung ohne Zustimmung der Kommission oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der Kommission unwirksam.

- II.13.2** Die Abtretung entbindet die Empfänger nicht von ihren Pflichten gegenüber der Kommission.

ARTIKEL II.14 – HÖHERE GEWALT

- II.14.1** Unter „höherer Gewalt“ sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers, einer verbundenen Einrichtung oder eines an der Durchführung der Maßnahme beteiligten Dritten zurückzuführen sind und eine der Parteien daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Leistungsausfall, Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind; Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

- II.14.2** Sieht sich eine Partei mit höherer Gewalt konfrontiert, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich förmlich mit.

- II.14.3** Die Parteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden aufgrund höherer Gewalt zu begrenzen. Sie bemühen sich nach Kräften, die Durchführung der Maßnahme so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

II.14.4 Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

ARTIKEL II.15 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG

II.15.1 Aussetzung der Durchführung durch die Empfänger

Der Koordinator kann die Durchführung der Maßnahme oder eines Teils davon im Namen der Empfänger aussetzen, wenn die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, vor allem höherer Gewalt, unmöglich oder übermäßig erschwert wird. In diesem Fall setzt er die Kommission unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich davon in Kenntnis.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung gestatten, unterrichtet der Koordinator unverzüglich die Kommission und beantragt gemäß Artikel II.15.3 eine Änderung der Vereinbarung, es sei denn, die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Empfängers an der Vereinbarung wird gemäß Artikel II.16.1, Artikel II.16.2 oder Artikel II.16.3.1 Buchstabe c oder d gekündigt.

II.15.2 Aussetzung der Durchführung durch die Kommission

II.15.2.1 Die Kommission kann die Durchführung der Maßnahme oder eines Teils davon aussetzen, wenn

- (a) sie einem Empfänger gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann oder ein Empfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie einem Empfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße nachweisen kann, sofern diese Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrugsfälle oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfevereinbarung haben; oder
- (c) sie den Verdacht hegt, dass ein Empfänger während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

II.15.2.2 Bevor die Kommission die Durchführung aussetzt, unterrichtet sie den Koordinator unter Angabe der Gründe und in den Fällen gemäß Artikel II.15.2.1 Buchstaben a und b unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung förmlich von ihrer Absicht, die Durchführung auszusetzen. Der Koordinator wird aufgefordert, im Namen aller Empfänger innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die Kommission nach Prüfung der Stellungnahme des Koordinators, das Aussetzungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie dies dem Koordinator förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, das Aussetzungsverfahren trotz Stellungnahme des Koordinators fortzusetzen, kann sie die Durchführung aussetzen, indem sie den Koordinator unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und in den Fällen gemäß Artikel II.15.2.1 Buchstaben a und b unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung oder im Fall des Artikels II.15.2.1 Buchstabe c unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Der Koordinator unterrichtet unverzüglich die anderen Empfänger. Die Aussetzung wird fünf Kalendertage nach Eingang der Mitteilung beim Koordinator oder an einem späteren in der Mitteilung angegebenen Tag wirksam.

Die Empfänger bemühen sich, die ihnen mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Durchführung wieder aufgenommen werden kann, und unterrichten die Kommission über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die Kommission die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies dem Koordinator förmlich mit und fordert ihn auf, gemäß Artikel II.15.3 eine Änderung der Vereinbarung zu beantragen, es sei denn, die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Empfängers an der Vereinbarung wird gemäß Artikel II.16.1, Artikel II.16.2 oder Artikel II.16.3.1 Buchstaben c, i oder j gekündigt.

II.15.3 Wirkungen der Aussetzung

Kann die Durchführung der Maßnahme wieder aufgenommen werden und wird die Vereinbarung nicht gekündigt, wird die Vereinbarung gemäß Artikel II.12 geändert, um das Datum festzulegen, an dem die Maßnahme wieder aufgenommen wird, um die Dauer der Maßnahme zu verlängern oder um sonstige Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der Maßnahme an die neuen Durchführungsbedingungen erforderlich sein können.

Ab dem Tag, den die Parteien gemäß Unterabsatz 1 für die Wiederaufnahme der Maßnahme vereinbart haben, gilt die Aussetzung als aufgehoben. Dieser Tag kann vor dem Tag liegen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Die Kosten, die den Empfängern während des Aussetzungszeitraums für die Durchführung der ausgesetzten Maßnahme oder des ausgesetzten Teils der Maßnahme entstanden sind, sind von der Finanzhilfe nicht gedeckt und werden nicht erstattet.

Das Recht der Kommission, die Durchführung auszusetzen, lässt ihr Recht auf Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines Empfängers gemäß Artikel II.16.3 sowie ihr Recht auf Kürzung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 oder auf Einziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge gemäß Artikel II.26 unberührt.

Keine Partei hat im Fall der Aussetzung der Durchführung durch die andere Partei Anspruch auf Schadenersatz.

ARTIKEL II.16 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG ODER DER TEILNAHME EINES ODER MEHRERER EMPFÄNGER

II.16.1 Kündigung der Vereinbarung durch den Koordinator

In begründeten Fällen kann der Koordinator die Vereinbarung im Namen aller Empfänger durch förmliche Mitteilung an die Kommission unter genauer Angabe der Gründe kündigen; in dieser Mitteilung ist auch der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Mitteilung ist rechtzeitig, bevor die Kündigung wirksam werden soll, zu übermitteln.

Bei Fehlen einer Begründung oder wenn die Kommission die Begründung nicht für ausreichend hält, teilt sie dies dem Koordinator unter Angabe der Gründe förmlich mit; in diesem Fall gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt mit den Folgen, die sich aus Artikel II.16.4 Unterabsatz 4 ergeben.

II.16.2 Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger durch den Koordinator

In begründeten Fällen kann der Koordinator die Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger an der Vereinbarung auf Antrag des oder der betreffenden Empfänger oder im Namen aller anderen Empfänger kündigen. Die an die Kommission gerichtete Kündigungsmitteilung des Koordinators enthält die Kündigungsgründe, die Stellungnahme des oder der Empfänger, deren Teilnahme beendet wird, das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, und den Vorschlag der verbleibenden Empfänger für die Neuverteilung der Aufgaben des oder der betreffenden Empfänger oder gegebenenfalls für die Benennung einer oder mehrerer Personen oder Einrichtungen, die in die Rechte und Pflichten des oder der betreffenden Empfänger aus der Vereinbarung eintreten. Die Mitteilung ist rechtzeitig, bevor die Kündigung wirksam werden soll, zu übermitteln.

Bei Fehlen einer Begründung oder wenn die Kommission die Begründung nicht für ausreichend hält, teilt sie dies dem Koordinator unter Angabe der Gründe förmlich mit; in diesem Fall gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt mit den Folgen, die sich aus Artikel II.16.4 Unterabsatz 4 ergeben.

Die Vereinbarung wird geändert, um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen; Artikel II.12.2 bleibt hiervon unberührt.

II.16.3 Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger durch die Kommission

II.16.3.1 Die Kommission kann beschließen, die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger zu kündigen, wenn

- (a) rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Eigentumsverhältnisse betreffende Änderungen aufseiten des Empfängers die Durchführung der Vereinbarung substantiell zu beeinträchtigen drohen oder die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen;
- (b) die nach Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger erforderlichen Änderungen der Vereinbarung die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zur Folge hätten;
- (c) die Empfänger die Maßnahme nicht gemäß Anhang I durchführen oder ein Empfänger eine andere seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung nicht erfüllt;
- (d) gemäß Artikel II.14 ein Fall höherer Gewalt förmlich mitgeteilt wurde oder wenn der Koordinator die Durchführung infolge außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel II.15 ausgesetzt hat, weil die Wiederaufnahme der Durchführung unmöglich ist oder weil die erforderlichen Änderungen an der Vereinbarung die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zur Folge hätten;
- (e) ein Empfänger für zahlungsunfähig erklärt worden ist, sich in Liquidation befindet, eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern geschlossen hat, seine Geschäftstätigkeit vorläufig eingestellt hat, seine Geschäftsführung richterlicher Aufsicht unterstellt ist, gegen ihn ein anderes gleichartiges Verfahren läuft oder er sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- (f) ein Empfänger oder eine mit diesem verbundene Person im Sinne des Unterabsatzes 2 sich nachweislich einer beruflichen Verfehlung schuldig gemacht hat;

- (g) ein Empfänger seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung oder des Landes, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, nicht nachkommt;
- (h) die Kommission einem Empfänger oder einer mit diesem verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 Betrug, Korruption oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung nachweisen kann;
- (i) die Kommission einem Empfänger oder einer mit diesem verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann; dies gilt auch für die Erteilung falscher Auskünfte oder die unterlassene Erteilung erforderlicher Auskünfte, um die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erlangen; oder
- (j) die Kommission einem Empfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße nachweisen kann, sofern diese Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrugsvorgänge oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfevereinbarung haben.

Für die Zwecke der Buchstaben f, h und i bedeutet „verbundene Person“ jede natürliche Person, die befugt ist, den Empfänger zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen.

II.16.3.2 Bevor die Kommission die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger kündigt, unterrichtet sie den Koordinator unter Angabe der Gründe förmlich von dieser Absicht und fordert ihn auf, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung im Namen aller Empfänger dazu Stellung zu nehmen und der Kommission im Falle von Artikel II.16.3.1 Buchstabe c mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Pflichten aus der Vereinbarung nachkommen.

Beschließt die Kommission nach Prüfung der Stellungnahme des Koordinators, das Kündigungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie dies dem Koordinator förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, das Kündigungsverfahren trotz Stellungnahme des Koordinators fortzusetzen, kann sie durch förmliche Mitteilung an den Koordinator unter Angabe der Gründe die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger beenden.

In den in Artikel II.16.3.1 Buchstaben a, b, c, e und g genannten Fällen ist in der förmlichen Mitteilung das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird. In den in Artikel II.16.3.1 Buchstaben d, f, h, i und j genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Koordinator die förmliche Mitteilung erhalten hat.

II.16.4 Wirkungen der Kündigung

Im Falle der Kündigung der Vereinbarung begrenzt die Kommission ihre Zahlungen auf den Betrag, der sich gemäß Artikel II.25 nach dem Stand der Durchführung der Maßnahme und auf der Grundlage der den Empfängern entstandenen förderfähigen Kosten an dem Tag bestimmt, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die erst zu einem nach der Beendigung der Vereinbarung liegenden Termin zu erfüllen waren, werden nicht berücksichtigt. Der Koordinator verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Tag, an dem die Kündigung der

Vereinbarung gemäß Artikel II.16.1 und Artikel II.16.3.2 wirksam wird, um einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel II.23.2 einzureichen. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag, werden die Kosten, die nicht in einer von ihr genehmigten Abrechnung aufgeführt sind oder die nicht in einem von ihr genehmigten Bericht über die technische Durchführung begründet sind, nicht erstattet beziehungsweise nicht übernommen. Die Kommission zieht gemäß Artikel II.26 alle bereits ausgezahlten Beträge ein, deren Verwendung nicht in von ihr genehmigten Berichten über die technische Durchführung und gegebenenfalls Abrechnungen dokumentiert ist.

Bei Kündigung der Teilnahme eines Empfängers legt der betreffende Empfänger dem Koordinator für den Zeitraum ab Ende des letzten Berichtszeitraums gemäß Artikel I.4, für den der Kommission ein Bericht vorgelegt wurde, bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, einen Bericht über die technische Durchführung und gegebenenfalls eine Abrechnung vor. Der Bericht über die technische Durchführung und die Abrechnung sind so rechtzeitig vorzulegen, dass der Koordinator den entsprechenden Zahlungsantrag erstellen kann. Von der Finanzhilfe gedeckt sind beziehungsweise erstattet werden nur die Kosten, die dem betreffenden Empfänger bis zu dem Tag entstanden sind, an dem die Kündigung seiner Teilnahme wirksam wird. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die erst zu einem nach der Beendigung der Teilnahme liegenden Termin zu erfüllen waren, werden nicht berücksichtigt. Der Zahlungsantrag für den betreffenden Empfänger wird in den nächsten Zahlungsantrag aufgenommen, den der Koordinator entsprechend dem Zeitplan in Artikel I.4 vorlegt.

Kündigt die Kommission die Vereinbarung nach Artikel II.16.3.1 Buchstabe c, weil der Koordinator auch nach Aufforderung den Zahlungsantrag nicht fristgerecht gemäß Artikel II.23.3 eingereicht hat, findet Unterabsatz 1 mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen Anwendung:

- (a) Der Koordinator erhält ab dem Tag, an dem die Kündigung der Vereinbarung wirksam wird, keine zusätzliche Frist für die Stellung eines Antrags auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel II.23.2.
- (b) Kosten, die den Empfängern bis zum Tag der Kündigung oder bis zum Ende der in Artikel I.2.2 festgelegten Laufzeit – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt – entstanden sind und die nicht in einer von der Kommission genehmigten Abrechnung aufgeführt sind oder die nicht in einem von ihr genehmigten Bericht über die technische Durchführung begründet sind, werden von der Kommission nicht erstattet beziehungsweise nicht von ihr übernommen.

Wurde die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Empfängers gemäß Artikel II.16.1 beziehungsweise Artikel II.16.2 vom Koordinator nicht ordnungsgemäß gekündigt oder hat die Kommission gemäß Artikel 16.3.1 Buchstaben c, f, h, i und j die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Empfängers gekündigt, kann die Kommission zusätzlich zu den Unterabsätzen 1, 2 und 3 im Verhältnis zur Schwere der Verfehlung die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen oder rechtsgrundlos gezahlte Beträge gemäß Artikel II.26 einziehen, nachdem sie dem Koordinator und gegebenenfalls den betreffenden Empfängern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Kündigt eine Partei die Vereinbarung oder die Teilnahme an der Vereinbarung, hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz.

ARTIKEL II.17 – VERWALTUNGSRECHTLICHE UND FINANZIELLE SANKTIONEN

II.17.1 Ein Empfänger, der gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen hat, zum Zeitpunkt der Antragstellung oder im Zuge der Ausführung der Finanzhilfevereinbarung bei der Mitteilung der geforderten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder diese Auskünfte nicht erteilt hat oder seine Pflichten aus der Vereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt hat, kann gemäß Artikel 109 und Artikel 131 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012

über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- (a) verwaltungsrechtliche Sanktionen in Form eines Ausschlusses von allen aus dem Unionshaushalt finanzierten Aufträgen und Finanzhilfen für höchstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der Verstoß in einem kontradiktorischen Verfahren mit dem Empfänger festgestellt und bestätigt wurde, und/oder
- (b) finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % des Werts des Finanzierungsbeitrags, auf den der betreffende Empfänger nach Maßgabe des Kostenvoranschlags in Anhang III Anspruch hat.

Im Falle eines weiteren Verstoßes innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussfrist nach Buchstabe a auf zehn Jahre verlängert und die Prozentspanne unter Buchstabe b auf 4 % bis 20 % erhöht werden.

II.17.2 Die Kommission teilt dem betreffenden Empfänger ihren Beschluss zur Verhängung solcher Sanktionen förmlich mit.

Die Kommission ist unter den Voraussetzungen und in den Grenzen des Artikels 109 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zur Veröffentlichung des Beschlusses berechtigt.

Gegen den Beschluss kann beim Gericht der Europäischen Union gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Klage erhoben werden.

ARTIKEL II.18 – ANWENDBARES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND VOLLSTRECKBARKEIT VON BESCHLÜSSEN

II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem belgischen Recht.

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der Union und einem Empfänger über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist gemäß Artikel 272 AEUV allein das Gericht der Europäischen Union oder als Rechtsmittelinstanz der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

II.18.3 Die Kommission kann gemäß Artikel 299 AEUV zum Zwecke der Einziehung im Sinne des Artikels II.26 oder zur Verhängung finanzieller Sanktionen einen vollstreckbaren Beschluss erlassen, mit dem eine Zahlung auferlegt wird; dies gilt nicht gegenüber Staaten. Gegen diesen Beschluss kann beim Gericht der Europäischen Union gemäß Artikel 263 AEUV Klage erhoben werden.

TEIL B - FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.19 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

II.19.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit

„Förderfähige Kosten“ einer Maßnahme sind Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger tatsächlich entstehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie fallen während der in Artikel I.2.2 festgelegten Laufzeit an mit Ausnahme der Kosten, die für den Antrag auf Restzahlung und die entsprechenden Belege gemäß Artikel II.23.2 anfallen.
- (b) Sie sind im Kostenvoranschlag der Maßnahme in Anhang III ausgewiesen.
- (c) Sie sind im Zusammenhang mit der in Anhang I beschriebenen Maßnahme angefallen und für die Durchführung der Maßnahme notwendig.
- (d) Sie sind insofern feststellbar und nachprüfbar, als sie insbesondere in der Buchführung des Empfängers entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen und entsprechend seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren ermittelt worden sind.
- (e) Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- (f) Sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.

II.19.2 Förderfähige direkte Kosten

„Direkte Kosten“ der Maßnahme sind Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser deshalb direkt angelastet werden können. Sie umfassen keine indirekten Kosten.

Direkte Kosten sind förderfähig, wenn sie die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 erfüllen.

Als förderfähige direkte Kosten gelten insbesondere die nachstehenden Kostenarten, sofern sie sowohl die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 als auch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Kosten für Personal, das auf der Grundlage eines mit dem Empfänger geschlossenen Arbeitsvertrags oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses tätig und für die Maßnahme zugeteilt ist; diese Kosten umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte, die Sozialabgaben und weitere in die Vergütung eingehende gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen, sofern diese der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Empfängers entsprechen; diese Kosten können auch Zusatzvergütungen umfassen, einschließlich Zahlungen auf der Grundlage ergänzender Verträge, unabhängig von der Art dieser Verträge, sofern diese Vergütungen in einheitlicher Weise für alle Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art geleistet werden und nicht an eine Finanzierung aus bestimmten Mitteln gebunden sind.

Die Kosten für die Beschäftigung natürlicher Personen auf der Grundlage eines anderen als eines mit dem Empfänger geschlossenen Arbeitsvertrags können unter den nachstehenden Bedingungen den vorgenannten Personalkosten gleichgestellt werden:

- i) Die natürliche Person untersteht der Weisung des Empfängers und arbeitet, sofern mit dem Empfänger nichts anderes vereinbart wurde, in den Geschäfts- bzw. Diensträumen des Empfängers.
- ii) Die Ergebnisse ihrer Arbeit sind Eigentum des Empfängers.

- iii) Die Kosten unterscheiden sich nicht erheblich von den Kosten für Personal, das ähnliche Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit dem Empfänger ausführt;
- b) Reise- und damit verbundene Aufenthaltskosten, sofern sie der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen;
- c) Kosten für die Abschreibung von Ausrüstungsgütern oder anderen Gegenständen (neu oder gebraucht), die in der Buchführung des Empfängers ausgewiesen sind, sofern der Erwerb dieser Gegenstände im Einklang mit Artikel II.9 erfolgt ist und die Gegenstände nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Buchführungsmethoden des Empfängers abgeschrieben werden; förderfähig sind auch die Kosten für die Miete oder das Leasen von Ausrüstungsgütern oder anderen Gegenständen, sofern diese Kosten die Abschreibungskosten für vergleichbare Ausrüstungsgüter und Gegenstände nicht übersteigen und keine Finanzierungsgebühr enthalten.

Berücksichtigt wird nur der Teil der Abschreibungs-, Miet- oder Leasingkosten, der auf die in Artikel I.2.2 festgelegte Laufzeit entfällt und der tatsächlichen Nutzung im Rahmen der Maßnahme entspricht. In den Besonderen Bedingungen kann als Ausnahme festgelegt werden, dass die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen in voller Höhe förderfähig sind, wenn die Art der Maßnahme und die Umstände der Nutzung der Ausrüstungsgüter oder Gegenstände dies rechtfertigen;

- d) Kosten für Betriebsmittel, sofern die Betriebsmittel im Einklang mit Artikel II.9 erworben und direkt für die Maßnahme eingesetzt werden;
- e) Kosten, die sich unmittelbar aus Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, spezielle Bewertung der Maßnahme, Prüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigung), einschließlich der Kosten für verlangte Sicherheiten, sofern die diesbezüglichen Dienstleistungen im Einklang mit Artikel II.9 erworben werden;
- f) Kosten aus Unteraufträgen im Sinne des Artikels II.10, sofern die dort festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- g) Kosten aus der finanziellen Unterstützung Dritter im Sinne des Artikels II.11, sofern die dort festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- h) vom Empfänger entrichtete Steuern und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer (MwSt), sofern sie Teil der förderfähigen direkten Kosten sind und soweit die Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

II.19.3 Förderfähige indirekte Kosten

„Indirekte Kosten“ der Maßnahme sind Kosten, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser deshalb nicht direkt angelastet werden können. Sie umfassen keine Kosten, die als förderfähige direkte Kosten geltend gemacht werden oder diesen zuzuordnen sind.

Indirekte Kosten sind förderfähig, wenn sie einen der Maßnahme angemessenen Anteil an den Gemeinkosten des Empfängers ausmachen und die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 erfüllen.

Soweit Artikel I.3 nichts anderes bestimmt, werden indirekte förderfähige Kosten auf der Grundlage eines Pauschalsatzes von 7 % aller förderfähigen direkten Kosten geltend gemacht.

II.19.4 Nicht förderfähige Kosten

Als nicht förderfähig gelten außer den Kosten, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel II.19.1 erfüllen, nachstehende Kosten:

- (a) Kapitalvergütungen,
- (b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen,
- (c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten,
- (d) Zinsaufwendungen,
- (e) zweifelhafte Forderungen,
- (f) Wechselkursverluste,
- (g) von der Bank eines Empfängers in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Kommission,
- (h) Kosten, die vom Empfänger im Rahmen einer anderen Maßnahme, für die eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden (einschließlich von den Mitgliedstaaten vergebene und aus dem Unionshaushalt finanzierte Finanzhilfen und Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Kommission aus dem Unionshaushalt vergeben werden); indirekte Kosten der unter diese Finanzhilfvereinbarung fallenden Maßnahme sind nicht förderfähig, wenn der Empfänger in dem betreffenden Zeitraum bereits eine Finanzhilfe für Betriebskosten aus dem Unionshaushalt erhält,
- (i) Sachleistungen Dritter,
- (j) übermäßige oder unbedachte Ausgaben,
- (k) abzugsfähige MwSt.

ARTIKEL II.20 – FESTSTELLBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT DER GELTEND GEMACHTEN BETRÄGE

II.20.1 Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer i als Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten gewährt werden, hat der Empfänger als förderfähige Kosten die ihm bei der Durchführung der Maßnahme tatsächlich entstandenen Kosten anzugeben.

Der Empfänger muss in der Lage sein, als Nachweis für die geltend gemachten Kosten geeignete Belege wie Verträge, Rechnungen und Buchführungsauszüge vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird. Darüber hinaus müssen die üblichen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle des Empfängers es ermöglichen, die geltend gemachten Beträge unmittelbar den Beträgen in seinen Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen.

II.20.2 Erstattung vorab festgelegter Einheitskosten oder Beitrag dazu

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer ii oder Buchstabe b als Erstattung von Einheitskosten oder als Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gewährt werden, hat der Empfänger als förderfähige Kosten oder als Finanzierungsbeitrag das Produkt aus dem Betrag pro Einheit gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer ii oder Buchstabe b und der tatsächlichen Anzahl der verwendeten oder produzierten Einheiten anzugeben.

Der Empfänger muss in der Lage sein, als Nachweis für die angegebene Anzahl von Einheiten geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Empfänger die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist oder Belege, insbesondere Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Betrag pro Einheit vorlegt.

II.20.3 Erstattung auf der Grundlage vorab festgelegter Pauschalbeträge oder Beitrag dazu

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c auf der Grundlage von Pauschalbeträgen oder als pauschaler Finanzierungsbeitrag gewährt werden, hat der Empfänger als förderfähige Kosten oder Finanzierungsbeitrag den Gesamtbetrag gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c anzugeben, sofern die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der in Anhang I beschriebenen Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde(n).

Der Empfänger muss in der Lage sein, als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Empfänger die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist oder Belege, insbesondere Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Pauschalbetrag vorlegt.

II.20.4 Erstattung auf der Grundlage vorab festgelegter Pauschalsätze oder Beitrag dazu

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer iv oder Buchstabe d als Kostenerstattung oder Finanzierungsbeitrag auf der Grundlage von Pauschalsätzen gewährt werden, hat der Empfänger als förderfähige Kosten oder Finanzierungsbeitrag den Betrag anzugeben, der sich aus der Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer iv oder Buchstabe d auf diese Kosten ergibt.

Der Empfänger muss in der Lage sein, als Nachweis für die förderfähigen Kosten oder den Finanzierungsbeitrag, auf die beziehungsweise den der Pauschalsatz angewandt wird, geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Empfänger die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist oder Belege, insbesondere Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den angewandten Pauschalsatz vorlegt.

II.20.5 Erstattung der gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers ermittelten Kosten

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer v als Erstattung von Einheitskosten gewährt werden, die nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers ermittelt werden, hat der Empfänger als förderfähige Kosten das Produkt aus dem nach seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren berechneten Betrag pro Einheit und der tatsächlichen Anzahl der verwendeten oder produzierten Einheiten anzugeben. Der Empfänger muss in der Lage sein, als Nachweis für die angegebene Anzahl von Einheiten geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird.

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer v auf der Grundlage von Pauschalbeträgen gewährt werden, die nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers ermittelt werden, hat der Empfänger als förderfähige Kosten den nach seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren berechneten Gesamtbetrag anzugeben, sofern die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde(n). Der Empfänger muss in der Lage sein, als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird.

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer v als Pauschalsatzfinanzierungen gewährt werden, die nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers ermittelt werden, hat der Empfänger als förderfähige Kosten den auf der Grundlage des Pauschalsatzes nach seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren berechneten Betrag

anzugeben. Der Empfänger muss in der Lage sein, als Nachweis für die förderfähigen Kosten, auf die der Pauschalsatz angewandt wird, geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird.

In den Fällen nach Unterabsatz 1, 2 und 3 ist es nicht erforderlich, dass der Empfänger die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist; er muss aber gewährleisten, dass die zur Geltendmachung der förderfähigen Kosten herangezogenen Kostenrechnungsverfahren folgenden Anforderungen genügen:

- (a) Die herangezogenen Kostenrechnungsverfahren entsprechen den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers und werden auf der Grundlage objektiver Kriterien unabhängig von der Herkunft der verwendeten Mittel einheitlich angewandt.
- (b) Die geltend gemachten Kosten können direkt den in seiner allgemeinen Buchführung ausgewiesenen Beträgen zugeordnet werden.
- (c) Nicht förderfähige Kosten oder Kosten, die durch andere Arten von Finanzhilfen im Sinne des Artikels I.3 gedeckt sind, sind von den Kostenarten ausgenommen, die zur Bestimmung der geltend gemachten Kosten herangezogen werden.

Hat der Empfänger gemäß den Besonderen Bedingungen die Möglichkeit, die Kommission um eine Konformitätsprüfung seiner üblichen Kostenrechnungsverfahren zu bitten, kann er einen entsprechenden Antrag stellen, dem eine „Konformitätsbescheinigung“ beizufügen ist, wenn die Besonderen Bedingungen dies vorsehen.

Die Bescheinigung über die Konformität der Kostenrechnungsverfahren wird von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung von einem kompetenten, unabhängigen Beamten nach Maßgabe des Anhangs IX ausgestellt.

In der Bescheinigung wird bestätigt, dass die zur Geltendmachung der förderfähigen Kosten herangezogenen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers den Anforderungen in Unterabsatz 4 und den etwaigen zusätzlichen Bedingungen in den Besonderen Bedingungen genügen.

Hat die Kommission die Konformität der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers bestätigt, werden die auf der Grundlage dieser Verfahren geltend gemachten Kosten im Nachhinein nicht in Frage gestellt, sofern die tatsächlich angewandten Verfahren den von der Kommission genehmigten Verfahren entsprechen und der Empfänger keine Auskünfte zurückgehalten hat, um die Genehmigung zu erlangen.

ARTIKEL II.21 – FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN VON MIT DEN EMPFÄNGERN VERBUNDENEN EINRICHTUNGEN

Sind Einrichtungen, die mit den Empfängern verbunden sind, in den Besonderen Bedingungen berücksichtigt, sind die Kosten, die bei einer solchen Einrichtung anfallen, förderfähig, wenn die Einrichtung dieselben Bedingungen gemäß den Artikeln II.19 und II.20 erfüllt, die für den Empfänger gelten, mit dem sie verbunden ist, und dieser Empfänger gewährleistet, dass die für ihn gemäß den Artikeln II.3, II.4, II.5, II.7, II.9, II.10 und II.27 geltenden Bedingungen auch für die Einrichtung gelten.

ARTIKEL II.22 – MITTELZUWEISUNGEN

Unbeschadet des Artikels II.10 dürfen die Empfänger, sofern die Maßnahme im Einklang mit Anhang I durchgeführt wird, den Kostenvoranschlag in Anhang III durch Mittelzuweisungen untereinander oder zwischen verschiedenen Kostenarten anpassen, ohne dass diese Anpassung als Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.12 angesehen wird.

Wollen die Empfänger abweichend von Unterabsatz 1 den Wert des Beitrags, auf den jeder von ihnen gemäß Artikel II.17.1 Buchstabe b und Artikel II.26.3 Buchstabe c Anspruch hat, ändern, beantragt der Koordinator eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.12.

Die ersten beiden Unterabsätze gelten nicht für Pauschalbeträge im Sinne des Artikels I.3 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c.

ARTIKEL II.23 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG, ABRECHNUNGEN, ZAHLUNGSANTRÄGE UND BELEGE

II.23.1 Beantragung weiterer Vorfinanzierungstranchen und Belege

Wird die Vorfinanzierung gemäß Artikel I.4.1 in mehreren Tranchen ausgezahlt und sieht Artikel I.4.1 die Zahlung einer weiteren Tranche vor, nachdem die vorherige Tranche vollständig oder teilweise aufgebraucht ist, kann der Koordinator, sobald der in Artikel I.4.1 festgelegte Anteil der vorherigen Tranche aufgebraucht ist, die Zahlung einer weiteren Tranche beantragen.

Wird die Vorfinanzierung gemäß Artikel I.4.1 in mehreren Tranchen ausgezahlt und sieht Artikel I.4.1 die Zahlung einer weiteren Tranche am Ende eines Berichtszeitraums vor, beantragt der Koordinator, innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Berichtszeitraums, für den eine neue Vorfinanzierungstranche fällig ist, die Zahlung einer weiteren Tranche.

Dem Antrag ist in beiden Fällen Folgendes beizufügen:

- (a) ein Bericht über den Stand der Durchführung der Maßnahme („Fortschrittsbericht“),
- (b) eine Erklärung zum Betrag aus der vorherigen Tranche, der zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Maßnahme verwendet wurde („Erklärung zur Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungstranche“), nach Anhang VI und
- (c) eine Sicherheitsleistung, sofern in Artikel I.4.1 vorgesehen.

II.23.2 Anträge auf Zwischen- oder Restzahlung und Belege

Der Koordinator stellt innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Berichtszeitraums, für den gemäß Artikel I.4.1 eine Zwischen- oder Restzahlung fällig ist, einen Antrag auf Zwischen- oder Restzahlung.

Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- a) ein Zwischenbericht („Zwischenbericht über die technische Durchführung“) oder - für die Zahlung des Restbetrags - ein Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme („Abschlussbericht über die technische Durchführung“) nach Maßgabe des Anhangs V; der Zwischen- oder Abschlussbericht muss die notwendigen Angaben für den Nachweis der auf der Grundlage von Einheitskosten oder als Pauschalbetrag geltend gemachten förderfähigen Kosten oder Beiträge enthalten, wenn die Finanzhilfe als Erstattung der Einheitskosten oder als Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer ii oder Buchstabe b oder als Pauschalbetrag oder als pauschaler Finanzierungsbeitrag gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c gewährt wird, sowie die Angaben zu der Vergabe von Unteraufträgen gemäß Artikel II.10.2 Buchstabe d;
- b) eine Zwischenabrechnung („Zwischenabrechnung“) oder – für die Zahlung des Restbetrags – eine Schlussabrechnung („Schlussabrechnung“); die Zwischen- oder Schlussabrechnung muss eine konsolidierte Aufstellung und eine Aufstellung der von jedem Empfänger und den mit ihm verbundenen Einrichtungen geltend gemachten Beträge enthalten; sie muss der Gliederung des Kostenvoranschlags in Anhang III sowie den Vorgaben des Anhangs VI folgen und für den betreffenden Berichtszeitraum die Beträge für jede der in Artikel I.3 aufgeführten Finanzhilfeformen einzeln ausweisen;

- c) nur für die Zahlung des Restbetrags eine Gesamtabrechnung („Gesamtabrechnung“); die Gesamtabrechnung, in der die bereits vorgelegten Abrechnungen zusammengeführt und die Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3.2 für jeden Empfänger und die mit ihm verbundenen Einrichtungen ausgewiesen sind, muss eine konsolidierte Aufstellung und eine Aufstellung der von jedem Empfänger und den mit ihm verbundenen Einrichtungen geltend gemachten Beträge enthalten; sie muss nach den Vorgaben des Anhangs VI erstellt werden;
- d) eine Bescheinigung über die Abrechnungen und die zugrunde liegenden Vorgänge („Bescheinigung über die Abrechnungen“), falls nach Artikel I.4.1 erforderlich beziehungsweise für jeden Empfänger, auf den als Erstattung der tatsächlichen Kosten gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer i ein Gesamtbeitrag von mindestens 750 000 EUR entfällt und der eine Erstattung dieser Art von mindestens 325 000 EUR beantragt (nach Addition aller früheren in dieser Art erfolgten Erstattungen, für die keine Bescheinigung über die Abrechnungen vorgelegt wurde);

Die Bescheinigung wird von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung von einem kompetenten, unabhängigen Beamten nach Maßgabe des Anhangs VII ausgestellt. Darin wird bestätigt, dass die Kosten, die von dem betreffenden Empfänger oder den mit ihm verbundenen Einrichtungen in der Zwischen- oder Schlussabrechnung auf der Grundlage von Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer i geltend gemacht werden, tatsächlich angefallen, korrekt ausgewiesen und gemäß der Finanzhilfvereinbarung förderfähig sind. Handelt es sich um die Zahlung des Restbetrags, wird zusätzlich bestätigt, dass alle Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3.2 angegeben wurden;

- e) einen Prüfbericht über die operativen Aspekte („Prüfbericht über die operativen Aspekte“), falls nach Artikel I.4.1 erforderlich, der von einem von der Kommission zugelassenen unabhängigen Dritten nach Maßgabe des Anhangs VIII erstellt wurde.

In diesem Bericht wird bestätigt, dass die tatsächliche Durchführung der Maßnahme, so wie sie im Zwischen- oder Abschlussbericht beschrieben ist, den Bedingungen der Vereinbarung entspricht.

Der Koordinator versichert, dass die in seinem Antrag auf Zwischen- oder Restzahlung enthaltenen Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. Er versichert ferner, dass die im Zahlungsantrag ausgewiesenen angefallenen Kosten als förderfähig im Sinne der Vereinbarung angesehen werden können und dass der Zahlungsantrag durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Kontrollen oder Prüfungen nach Artikel II.27 vorgelegt werden können. Handelt es sich um die Zahlung des Restbetrags, wird zusätzlich bestätigt, dass alle Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3.2 angegeben wurden.

II.23.3 Nichtvorlage von Anträgen und Belegen

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Vereinbarung gemäß Artikel II.16.3.1 Buchstabe c mit den in Artikel II.16.4 Unterabsatz 3 und 4 beschriebenen Wirkungen zu kündigen, wenn der Koordinator 60 Tage nach Ablauf des betreffenden Berichtszeitraums den Antrag auf Zwischen- oder Restzahlung mit den vorgenannten Belegen nicht eingereicht hat und er auch innerhalb von 60 Tagen, nachdem er dazu schriftlich von der Kommission aufgefordert wurde, den Antrag nicht einreicht.

II.23.4 Währungsangabe in Zahlungsanträgen und Abrechnungen und Umrechnung in Euro

Zahlungsanträge und Abrechnungen lauten auf Euro.

Empfänger, die ihre Bücher in einer anderen Währung als dem Euro führen, rechnen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechselkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, in Euro um. Wird für die betreffende Währung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kein Euro-Tageskurs veröffentlicht, erfolgt die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen

Buchungskurs, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website veröffentlicht wird (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_de.cfm).

Empfänger, deren Buchführung auf Euro lautet, rechnen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend ihren üblichen Buchführungsmethoden in Euro um.

ARTIKEL II.24 – ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

II.24.1 Vorfinanzierung

Mit der Vorfinanzierung sollen den Empfängern Kassenmittel an die Hand gegeben werden.

Sieht Artikel I.4.1 nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine Vorfinanzierung vor, erhält der Koordinator von der Kommission unbeschadet des Artikels II.24.6 innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder gegebenenfalls nach Leistung der in Artikel I.4.1 vorgesehenen Sicherheit eine Vorfinanzierung.

Setzt die Vorfinanzierung eine Sicherheitsleistung voraus, hat die Sicherheit folgenden Bedingungen zu genügen:

- (a) Die Sicherheit wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut oder, auf Antrag des Koordinators und mit Zustimmung der Kommission, von einem Dritten gestellt.
- (b) Der Sicherheitengeber leistet auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorklage gegen den Hauptschuldner (das heißt den betreffenden Empfänger).
- (c) Die Sicherheit bleibt bis zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Kommission die Vorfinanzierung mit Zwischenzahlungen oder Restzahlungen verrechnet hat, oder im Falle eines negativen Restbetrags drei Monate, nachdem dem Empfänger die entsprechende Zahlungsaufforderung zugestellt wurde. Die Kommission gibt die Sicherheit innerhalb des folgenden Monats frei.

II.24.2 Zahlung in mehreren Vorfinanzierungstranchen

Unbeschadet der Artikel II.24.5 und II.24.6 erhält der Koordinator von der Kommission nach Vorlage der in Artikel II.23.1 genannten Belege innerhalb von 60 Tagen eine neue Vorfinanzierungstranche.

Ist der nach Artikel II.23.1 eingereichten Erklärung zur Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungstranche zu entnehmen, dass weniger als 70 % der geleisteten Vorfinanzierungstranche zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Maßnahme verwendet wurden, wird der Betrag der neuen Vorfinanzierungstranche um die Differenz zwischen dem Betrag, der diesen 70 % entspricht, und dem tatsächlich verwendeten Betrag gekürzt.

II.24.3 Zwischenzahlungen

Zwischenzahlungen dienen der Erstattung oder Übernahme förderfähiger Kosten, die in den entsprechenden Berichtszeiträumen für die Durchführung der Maßnahme anfallen.

Unbeschadet der Artikel II.24.5 und II.24.6 erhält der Koordinator von der Kommission nach Vorlage der in Artikel II.23.2 genannten Belege den als Zwischenzahlung geschuldeten Betrag innerhalb der in Artikel I.4.1 festgelegten Frist.

Die Höhe dieses Betrags wird nach Genehmigung des Antrags auf Zwischenzahlung und der beigefügten Unterlagen nach Maßgabe der Unterabsätze 4, 5 und 6 festgelegt. Mit der Genehmigung des Antrags auf Zwischenzahlung und der beigefügten Unterlagen wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Angaben bestätigt.

Unbeschadet der Artikel II.24.5 und II.24.6 und unbeschadet etwaiger Obergrenzen nach Artikel I.4.1 bestimmt sich der als Zwischenzahlung geschuldete Betrag wie folgt:

- (a) Werden gemäß Artikel I.3 Buchstabe a die förderfähigen Kosten erstattet, so ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des dort festgelegten Erstattungssatzes auf die von der Kommission für den betreffenden Berichtszeitraum, die jeweilige Kostenart und die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigten förderfähigen Kosten der Maßnahme; falls in Artikel I.4.1 ein anderer Erstattungssatz angegeben ist, wird der dortige Satz zugrunde gelegt.
- (b) Wird gemäß Artikel I.3 Buchstabe b ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gezahlt, so ergibt sich der Betrag aus der Multiplikation der tatsächlich angefallenen und von der Kommission für den betreffenden Berichtszeitraum und die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigten Anzahl von Einheiten mit dem dort festgelegten Finanzierungsbeitrag pro Einheit.
- (c) Wird gemäß Artikel I.3 Buchstabe c ein pauschaler Finanzierungsbeitrag gezahlt, so entspricht dieser dem dort für die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen angegebenen Betrag, sofern die Kommission bestätigt, dass die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der in Anhang I beschriebenen Maßnahme im betreffenden Berichtszeitraum ordnungsgemäß durchgeführt wurde(n).
- (d) Wird gemäß Artikel I.3 Buchstabe d ein Beitrag auf der Grundlage von Pauschalsätzen gezahlt, so ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des dort genannten Pauschalsatzes auf die förderfähigen Kosten beziehungsweise auf den Finanzierungsbeitrag, die beziehungsweise den die Kommission für den betreffenden Berichtszeitraum und die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigt hat.

Ist in Artikel I.3 eine Kombination dieser verschiedenen Finanzhilfformen vorgesehen, so werden die entsprechenden Beträge addiert.

Ist die den Empfängern ausgezahlte Vorfinanzierung gemäß Artikel I.4.1 vollständig oder teilweise mit der Zwischenzahlung zu verrechnen, wird der zu verrechnende Vorfinanzierungsbetrag von dem als nach Maßgabe der Unterabsätze 4 und 5 geschuldeten Betrag abgezogen.

II.24.4 Zahlung des Restbetrags

Die Restzahlung, bei der es sich um eine einmalige Zahlung handelt, dient der Erstattung oder Übernahme der am Ende der in Artikel I.2.2 festgelegten Laufzeit verbleibenden förderfähigen Kosten, die den Empfängern im Zuge der Durchführung der Maßnahme entstanden sind. Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 eingezogen.

Unbeschadet der Artikel II.24.5 und II.24.6 zahlt die Kommission nach Vorlage der in Artikel II.23.2 genannten Belege den geschuldeten Restbetrag innerhalb der in Artikel I.4.2 festgelegten Frist aus.

Die Höhe dieses Betrags wird nach Genehmigung des Antrags auf Restzahlung und der beigefügten Unterlagen gemäß Unterabsatz 4 festgelegt. Mit der Genehmigung des Antrags auf Restzahlung und der beigefügten Unterlagen wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Angaben bestätigt.

Der geschuldete Restbetrag ergibt sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bereits geleisteten Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen von dem nach Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe.

II.24.5 Aussetzung der Zahlungsfrist

Die Kommission kann die in Artikel I.4.2 und Artikel II.24.2 genannte Zahlungsfrist jederzeit aussetzen, indem sie dem Koordinator förmlich mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen der Vereinbarung nicht entspricht, weil keine ausreichenden Belege

beigebracht wurden oder weil sie nachprüfen muss, ob bestimmte in der Abrechnung angegebene Kosten tatsächlich förderfähig sind.

Die Aussetzung der Zahlungsfrist ist dem Koordinator unter Angabe der Gründe so rasch wie möglich förmlich mitzuteilen.

Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet. Die Frist läuft von dem Tag an weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Wenn die Zahlungsfrist länger als zwei Monate ausgesetzt wird, kann der Koordinator einen Beschluss der Kommission darüber anfordern, ob die Aussetzung fortgeführt wird.

Wurde die Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung eines Berichts oder einer Abrechnung nach Artikel II.23 ausgesetzt und wird der neue Bericht oder die neue Abrechnung ebenfalls zurückgewiesen, behält sich die Kommission das Recht vor, die Vereinbarung gemäß Artikel II.16.3.1 Buchstabe c mit den in Artikel II.16.4 beschriebenen Wirkungen zu kündigen.

II.24.6 Aussetzung der Zahlungen

Die Kommission kann jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung Vorfinanzierungen, Zwischenzahlungen oder Restzahlungen an alle Empfänger beziehungsweise Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen an einen oder mehrere Empfänger aussetzen, wenn

- (a) sie einem Empfänger gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Maßnahme nachweisen kann oder ein Empfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie einem Empfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße nachweisen kann, sofern diese Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrugsvorgänge oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfevereinbarung haben, oder
- (c) sie den Verdacht hegt, dass ein Empfänger während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

Bevor die Kommission die Zahlungen aussetzt, unterrichtet sie den Koordinator unter Angabe der Gründe und in den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen förmlich von ihrer Absicht, die Zahlungen auszusetzen. Sie fordert den Koordinator auf, im Namen aller Empfänger innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die Kommission nach Prüfung der Stellungnahme des Koordinators, die Zahlungsaussetzung nicht fortzusetzen, teilt sie dies dem Koordinator förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, die Zahlungsaussetzung trotz Stellungnahme des Koordinators fortzusetzen, kann sie die Zahlungen aussetzen, indem sie den Koordinator unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und in den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen oder im Fall des Unterabsatzes 1 Buchstabe c unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Der Koordinator unterrichtet unverzüglich die anderen Empfänger. Die Zahlungsaussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet.

Die Empfänger bemühen sich, die ihnen mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Zahlungen wieder aufgenommen werden können, und unterrichten die Kommission über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die Kommission die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies dem Koordinator förmlich mit.

Unbeschadet seines Rechts, die Durchführung der Maßnahme gemäß Artikel II.15.1 auszusetzen, die Vereinbarung gemäß Artikel II.16.1 oder die Teilnahme eines Empfängers gemäß Artikel II.16.2 zu kündigen, ist der Koordinator während der Aussetzung der Zahlungen nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege nach Artikel II.23 oder, falls die Aussetzung Vorfinanzierungen oder Zwischenzahlungen nur an einen Empfänger oder nur an einen Teil der Empfänger betrifft, Zahlungsanträge und Belege in Bezug auf die Teilnahme des oder der betreffenden Empfänger an der Maßnahme einzureichen.

Die entsprechenden Zahlungsanträge und Belege können so rasch wie möglich nach Wiederaufnahme der Zahlungen eingereicht oder entsprechend dem Zeitplan in Artikel I.4.1 in den ersten Zahlungsantrag nach Wiederaufnahme der Zahlungen aufgenommen werden.

II.24.7 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die Kommission gibt in einer förmlichen Zahlungsmitteilung die Höhe des von ihr zu leistenden Betrags an und ob es sich um eine Vorfinanzierung, eine Zwischen- oder eine Restzahlung handelt. Handelt es sich um eine Restzahlung, gibt sie auch den nach Artikel II.25 ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe an.

II.24.8 Verzugszinsen

Nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß Artikel I.4.2, II.24.1 und II.24.2 und unbeschadet der Artikel II.24.5 und II.24.6 haben die Empfänger Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz (Referenzzinssatz) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn alle Empfänger Mitgliedstaaten der Union sind, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die für die Zwecke dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Die Aussetzung der Zahlungsfrist nach Artikel II.24.5 oder der Zahlung nach Artikel II.24.6 durch die Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne von Artikel II.24.10. Die Zinsaufwendungen fließen nicht in den Endbetrag der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25.3 ein.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, werden sie dem Koordinator abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

II.24.9 Währung der Zahlungen

Die Kommission leistet die Zahlungen in Euro.

II.24.10 Zahlungsdatum

Eine Zahlung gilt als an dem Tag geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

II.24.11 Überweisungskosten

Hinsichtlich der Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) Von der Bank der Kommission in Rechnung gestellte Überweisungskosten trägt die Kommission.
- (b) Von der Bank des Empfängers in Rechnung gestellte Überweisungskosten trägt der Empfänger.
- (c) Sämtliche Kosten für die Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

II.24.12 Zahlungen an den Koordinator

Die Kommission wird durch Zahlung an den Koordinator von ihrer Zahlungspflicht frei.

ARTIKEL II.25 – FESTLEGUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE

II.25.1 Berechnung des endgültigen Betrags

Unbeschadet der Artikel II.25.2, II.25.3 und II.25.4 wird der endgültige Betrag der Finanzhilfe wie folgt ermittelt:

- (a) Werden gemäß Artikel I.3 Buchstabe a die förderfähigen Kosten erstattet, so ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des dort festgelegten Erstattungssatzes auf die von der Kommission für die jeweilige Kostenart und die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigten förderfähigen Kosten der Maßnahme.
- (b) Wird gemäß Artikel I.3 Buchstabe b ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gezahlt, so ergibt sich der Betrag aus der Multiplikation des dort festgelegten Finanzierungsbeitrags mit den tatsächlich angefallenen und von der Kommission für die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigten Anzahl von Einheiten.
- (c) Wird gemäß Artikel I.3 Buchstabe c als Finanzierungsbeitrag ein Pauschalbetrag gezahlt, so entspricht dieser dem dort für die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen angegebenen Betrag, sofern die Kommission bestätigt, dass die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der in Anhang I beschriebenen Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde(n).
- (d) Wird gemäß Artikel I.3 Buchstabe d ein Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung gezahlt, so ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des dort genannten Satzes auf die förderfähigen Kosten beziehungsweise auf den Finanzierungsbeitrag, die beziehungsweise den die Kommission für die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigt hat.

Ist in Artikel I.3 eine Kombination dieser verschiedenen Finanzhilfeformen vorgesehen, so werden die entsprechenden Beträge addiert.

II.25.2 Höchstbetrag

Der von der Kommission an die Empfänger gezahlte Gesamtbetrag darf keinesfalls den in Artikel I.3 festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

Liegt der nach Artikel II.25.1 ermittelte Endbetrag über diesem Höchstbetrag, so wird der Endbetrag der Finanzhilfe auf den in Artikel I.3 festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

II.25.3 Gewinnverbot und Berücksichtigung von Einnahmen

- II.25.3.1** Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, darf die Finanzhilfe nicht dazu führen, dass die Empfänger einen Gewinn erwirtschaften. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den förderfähigen Kosten der Maßnahme zu verstehen.

- II.25.3.2** Als Einnahmen zu berücksichtigen ist der Gesamtbetrag der Einnahmen, die am Tag, an dem der Koordinator den Antrag auf Restzahlung erstellt, in den Büchern erfasst, eingegangen oder bestätigt sind und die einer der zwei folgenden Kategorien zuzuordnen sind:
- (a) Erträge aus der Maßnahme;
 - (b) Finanzbeiträge, die von den Gebern speziell der Finanzierung der förderfähigen Kosten der Maßnahme zugewiesen werden, die von der Kommission gemäß Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer i erstattet werden.
- II.25.3.3** Bei der Beurteilung, ob die Empfänger mit der Finanzhilfe einen Gewinn erwirtschaften, werden die folgenden Einnahmen nicht berücksichtigt:
- a) Finanzbeiträge nach Artikel II.25.3.2 Buchstabe b, die von den Empfängern zur Deckung anderer als der gemäß der Vereinbarung förderfähigen Kosten verwendet werden;
 - b) Finanzbeiträge nach Artikel II.25.3.2 Buchstabe b, deren nicht verwendeter Teil den Gebern am Ende der in Artikel I.2.2 festgelegten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden muss.
- II.25.3.4** Als förderfähige Kosten sind die gesamten förderfähigen Kosten zu berücksichtigen, die die Kommission für die in Artikel I.3 Buchstabe a zu erstattenden Kostenarten genehmigt hat.
- II.25.3.5** Ergibt sich angesichts des nach Artikel II.25.1 und Artikel II.25.2 ermittelten Endbetrags der Finanzhilfe für die Empfänger ein Gewinn, so wird dieser Gewinn in Höhe des endgültigen Satzes für die Erstattung der von der Kommission genehmigten und für die in Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer i festgelegten Kostenarten tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten der Maßnahme in Abzug gebracht. Grundlage für die Berechnung des endgültigen Satzes ist der in Anwendung der Artikel II.25.1 und II.25.2 ermittelte Endbetrag der Finanzhilfe nach Artikel I.3 Buchstabe a Ziffer i (Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten).

II.25.4 Abzüge wegen mangelhafter, teilweiser oder verspäteter Durchführung

Bei unterlassener, mangelhafter, lediglich teilweiser oder verspäteter Durchführung der Maßnahme kann die Kommission den ursprünglich vorgesehenen Finanzhilfebetrag nach Maßgabe der Vereinbarung entsprechend der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme kürzen.

ARTIKEL II.26 – EINZIEHUNGEN

II.26.1 Einziehung zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags

Weist der Saldo der Maßnahme zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags eine Differenz zugunsten der Kommission auf, so wird der betreffende Betrag auch dann vom Koordinator an die Kommission zurückgezahlt, wenn er nicht der Endempfänger dieses Betrags war.

II.26.2 Einziehung nach der Zahlung des Restbetrags

Sind nach Maßgabe der Artikel II.27.6, II.27.7 oder II.27.8 Beträge einzuziehen, so werden diese Beträge von dem Empfänger an die Kommission zurückgezahlt, den die Prüfung oder die Feststellungen des OLAF betreffen. Betreffen die Prüfungsfeststellungen keinen bestimmten Empfänger, so wird der betreffende Betrag vom Koordinator an die Kommission zurückgezahlt, auch wenn er nicht der Endempfänger dieses Betrags war.

Für die Rückzahlung von Beträgen, die die Kommission rechtsgrundlos als Kostenbeitrag für die verbundenen Einrichtungen eines Empfängers gezahlt hat, haftet der betreffende Empfänger.

II.26.3 Einziehungsverfahren

Bevor die Kommission rechtsgrundlos gezahlte Beträge zurückfordert, unterrichtet sie den Empfänger unter Angabe der Gründe und des Betrags förmlich von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist dazu Stellung zu nehmen.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, das Einziehungsverfahren trotz Stellungnahme des Empfängers fortzusetzen, kann sie durch förmliche Mitteilung an den Empfänger („Zahlungsaufforderung“) unter Angabe der Zahlungsfrist und -modalitäten die Einziehung bestätigen.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die Kommission den geschuldeten Betrag ein, indem sie

- a) ihn mit sonstigen Beträgen verrechnet, welche die Union oder die Europäische Atomgemeinschaft dem betreffenden Empfänger schuldet („Verrechnung“); unter bestimmten Umständen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen der Union erfordert, kann die Kommission ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum durch Verrechnung einziehen, ohne hierfür vorab die Zustimmung des Empfängers einholen zu müssen; gegen diese Verrechnung kann beim Gericht der Europäischen Union gemäß Artikel 263 AEUV Klage erhoben werden;
- b) eine nach Maßgabe von Artikel I.4.1 geleistete Sicherheit in Anspruch nimmt („Inanspruchnahme der Sicherheit“);
- c) die Empfänger gesamtschuldnerisch bis in Höhe des Finanzierungsbeitrags haftbar macht, auf den der betreffende Empfänger nach Maßgabe des aufgeschlüsselten Kostenvoranschlags in Anhang III in seiner letzten Fassung Anspruch hat;
- d) nach Maßgabe von Artikel II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet oder nach Maßgabe von Artikel II.18.3 einen vollstreckbaren Beschluss erlässt.

Die gesamtschuldnerische Haftung der Empfänger nach Unterabsatz 3 Buchstabe c erstreckt sich nicht auf nach Maßgabe von Artikel II.17 gegen einen der Empfänger verhängte finanzielle Sanktionen.

II.26.4 Verzugszinsen

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel II.24.8 genannten Satz an. Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag, an dem der fällige Betrag in voller Höhe bei der Kommission eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Gebühren und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.26.5 Bankgebühren

Bankgebühren, die im Zusammenhang mit der Einziehung von Forderungen der Kommission entstehen, werden dem betreffenden Empfänger angelastet, es sei denn, die Richtlinie 2007/64/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG ist anwendbar.

ARTIKEL II.27 – KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG

II.27.1 Technische und finanzielle Kontrollen, Prüfungen, Zwischen- und Schlussbewertungen

Die Kommission kann im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzhilfe technische und finanzielle Kontrollen und Prüfungen durchführen. Sie kann zur regelmäßigen Überprüfung der Pauschalbeträge, Einheitskosten oder Pauschalsatzfinanzierungen auch die Bücher der Empfänger kontrollieren.

Informationen und Unterlagen, die im Rahmen einer Kontrolle oder Prüfung vorgelegt werden, werden vertraulich behandelt.

Die Kommission kann darüber hinaus eine Zwischen- oder Schlussbewertung der Ergebnisse der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des betreffenden Unionsprogramms vornehmen.

Kontrollen, Prüfungen oder Bewertungen der Kommission können entweder direkt von eigenem Personal der Kommission oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden.

Die Kontrollen, Prüfungen und Bewertungen können während der Durchführung der Vereinbarung und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Zahlung des Restbetrags, eingeleitet werden. Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel I.3 genannte Finanzhilfebetrag nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Das Kontroll-, Prüfungs- oder Bewertungsverfahren gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das diesbezügliche Schreiben der Kommission eingegangen ist.

II.27.2 Aufbewahrungspflicht

Die Empfänger bewahren die Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs- und Steuerunterlagen, vom Tag der Zahlung des Restbetrags an gerechnet fünf Jahre lang auf einem geeigneten Träger auf; dies gilt auch für nach innerstaatlichem Recht zulässige digitalisierte Originale, sofern die dort geregelten Bedingungen eingehalten werden.

Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel I.3 genannte Finanzhilfebetrag nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. Die Empfänger bewahren die Unterlagen in diesen Fällen so lange auf, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.

II.27.3 Informationspflicht

Wird vor Zahlung des Restbetrags eine Kontrolle, Prüfung oder Bewertung eingeleitet, legt der Koordinator alle Informationen, auch Informationen in elektronischer Form, vor, die die Kommission oder eine von ihr bevollmächtigte externe Einrichtung anfordert. Die Kommission kann diese Informationen gegebenenfalls auch direkt von einem Empfänger anfordern.

Wird eine Kontrolle oder Prüfung nach Zahlung des Restbetrags eingeleitet, sind die Informationen von dem betreffenden Empfänger vorzulegen.

Kommt der betreffende Empfänger seinen Pflichten aus den Unterabsätzen 1 und 2 nicht nach, kann die Kommission

- a) Kosten, die in den vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;

- b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsatzfinanzierungen, die in den vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.4 Kontrollbesuche vor Ort

Bei Kontrollbesuchen vor Ort gewähren die Empfänger den Bediensteten der Kommission und den von der Kommission bevollmächtigten externen Personen Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten, an bzw. in denen die Maßnahme durchgeführt wird oder durchgeführt worden ist, sowie zu allen erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen in elektronischer Form.

Sie sorgen dafür, dass die Informationen zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs ohne Weiteres zugänglich sind und auf Verlangen in geeigneter Form übergeben werden.

Verweigert der betreffende Empfänger den Zugang zu den Orten, Räumlichkeiten und Informationen nach den Unterabsätzen 1 und 2, kann die Kommission

- a) Kosten, die in den vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsatzfinanzierungen, die in den vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.5 Kontradiktorisches Prüfverfahren

Auf der Grundlage der während der Prüfung getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht („Prüfbericht (Entwurf)“) erstellt. Die Kommission oder der von ihr bevollmächtigte Vertreter übermittelt den Bericht an den betreffenden Empfänger, der nach Eingang des Berichts innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung nehmen kann. Der endgültige Bericht („Prüfbericht“) wird dem Empfänger innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Frist für die Stellungnahme abgelaufen ist, übermittelt.

II.27.6 Wirkungen der Prüfergebnisse

Auf der Grundlage der abschließenden Prüfergebnisse kann die Kommission die nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen einschließlich der Einziehung aller oder eines Teils der Zahlungen zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags oder danach gemäß Artikel II.26.

Stehen die abschließenden Prüfergebnisse erst nach Zahlung des Restbetrags fest, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten, nach Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe und dem Gesamtbetrag, der den Empfängern auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt worden ist.

II.27.7 Korrekturmaßnahmen bei systembedingten oder wiederkehrenden Fehlern, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstößen

II.27.7.1 Die Kommission kann alle nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen einschließlich der Einziehung aller oder eines Teils der Zahlungen zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags oder danach gemäß Artikel II.26, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Der Empfänger hat, wie die Prüfung anderer Finanzhilfen ergeben hat, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße begangen, die beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfvereinbarung haben.

- b) Der Empfänger hat den abschließenden Prüfbericht, in dem systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße festgestellt werden, innerhalb der in Artikel II.27.1 genannten Frist erhalten.

II.27.7.2 Die Kommission bestimmt den nach Maßgabe der Vereinbarung zu korrigierenden Betrag,

- a) soweit dies möglich und praktikabel ist, auf der Grundlage der Kosten, die unrechtmäßig als nach Maßgabe der Vereinbarung förderfähig geltend gemacht wurden.

Der Empfänger korrigiert die auf der Grundlage der Vereinbarung eingereichten Abrechnungen unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse und reicht sie innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des abschließenden Prüfberichts, in dem systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße festgestellt wurden, bei der Kommission ein.

Werden systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße erst nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe, der nach Artikel II.25 auf der Grundlage der korrigierten förderfähigen Kosten, die vom Empfänger angegeben und von der Kommission genehmigt wurden, ermittelt wurde, und dem Gesamtbetrag, der den Empfängern auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt worden ist;

- b) wenn es nicht möglich oder praktikabel ist, den genauen Betrag der nach der Vereinbarung nicht förderfähigen Kosten zu bestimmen, durch Extrapolation des auf die förderfähigen Kosten angewandten Berichtigungssatzes bei Finanzhilfen, bei denen systembedingte oder wiederkehrende Fehler oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Die Kommission teilt dem Empfänger förmlich mit, welche Extrapolationsmethode angewandt wird, und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Mitteilung dazu Stellung zu nehmen und eine alternative Methode, die hinreichend zu begründen ist, vorzuschlagen.

Akzeptiert die Kommission die vom Empfänger vorgeschlagene alternative Methode, teilt sie dies dem Empfänger förmlich mit und legt die korrigierten förderfähigen Kosten auf der Grundlage dieser alternativen Methode fest.

Geht keine Stellungnahme des Empfängers ein oder akzeptiert die Kommission seine Stellungnahme oder seinen Vorschlag für eine alternative Extrapolationsmethode nicht, teilt sie ihm dies förmlich mit und legt die korrigierten förderfähigen Kosten auf der Grundlage der dem Empfänger ursprünglich mitgeteilten Extrapolationsmethode fest.

Werden systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße erst nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe, der nach Artikel II.25 auf der Grundlage der korrigierten förderfähigen Kosten durch Extrapolation ermittelt wurde, und dem Gesamtbetrag, der den Empfängern auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt worden ist; oder

- c) wenn die nicht förderfähigen Kosten nicht als Grundlage für die Bestimmung des zu korrigierenden Betrags herangezogen werden können, durch Anwendung eines Pauschsatzes - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - auf den Gesamtbetrag oder auf einen Teil der in Artikel I.3 angegebenen Finanzhilfe.

Die Kommission teilt dem Empfänger förmlich mit, welcher Pauschalsatz angewandt wird, und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Mitteilung dazu Stellung zu nehmen und einen alternativen Pauschalsatz, der hinreichend zu begründen ist, vorzuschlagen.

Akzeptiert die Kommission den vom Empfänger vorgeschlagenen alternativen Pauschalsatz, teilt sie dies dem Empfänger förmlich mit und legt den korrigierten Finanzhilfebetrag auf der Grundlage dieses alternativen Pauschalsatzes fest.

Geht keine Stellungnahme des Empfängers ein oder akzeptiert die Kommission seine Stellungnahme oder seinen Vorschlag für einen alternativen Pauschalsatz nicht, teilt sie ihm dies förmlich mit und legt den korrigierten Finanzhilfebetrag auf der Grundlage des dem Empfänger ursprünglich mitgeteilten Pauschalsatzes fest.

Werden systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße erst nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe nach Anwendung des Pauschalsatzes und dem Gesamtbetrag, der den Empfängern auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt worden ist.

II.27.8 Kontrollen und Überprüfungen durch das OLAF

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) verfügt zu Kontroll- und Überprüfungszwecken über dieselben Rechte wie die Kommission, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zudem Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorgesehen sind.

Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Feststellungen des OLAF eine Einziehung an.

II.27.9 Kontrollen und Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof verfügt zu Kontroll- und Überprüfungszwecken über dieselben Rechte wie die Kommission, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.